

§ 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. ²Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. ⁴Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. ⁵Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. ⁶Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 9 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. ⁷Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahme genehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 bis 10 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder

2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
 Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas *Musil*, Universität Potsdam

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72

I. Grundinformation zu § 72	1	III. Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen	3
II. Rechtsentwicklung des § 72	2		

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse des öffentlichen Rechts

I. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)	9	V. Liste der verzichtenden Familienkassen (Abs. 1 Satz 5)	13
II. Zuteilung eines Familienkassenschlüssels (Abs. 1 Satz 2)	10	VI. Verzicht durch Bundes- oder Landesfamilienkassen (Abs. 1 Satz 6)	14
III. Verzicht auf Sonderzuständigkeit (Abs. 1 Satz 3)	11	VII. Neuentstehung von Familienkassen des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 7)	15
IV. Bestätigung des Verzichts durch das Bundeszentralamt für Steuern (Abs. 1 Satz 4)	12		

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes durch Postnachfolgeunternehmen 20

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrtspflege 21

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Vorübergehend Beschäftigte 24

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger . . 28

G. Erläuterungen zu Abs. 6: Auszahlung des Kindergeldes bei Ausscheiden oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines Monats 32

H. Erläuterungen zu Abs. 7: Ausweis in der Gehaltsabrechnung; Aufbringung aus der Lohnsteuer 38

I. Erläuterungen zu Abs. 8: Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften 40

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72

Verwaltungsanweisungen: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz v. 9.7.2019, BStBl. I 2019, 654 (DA-KG 2019); H 72 EStH; Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV), www.arbeitsagentur.de; Kindergeldmerkblatt 2019, www.bzst.de; Einzelweisung zur Durchführung der Familienkassenreform v. 14.12.2016 – GZ St II 2 - S 2479 - PB/16/00002, BStBl. I 2016, 1429; Leitfaden zur Durchführung der Familienkassenreform v. 25.7.2018, www.bzst.de.

1 I. Grundinformation zu § 72

Die Vorschrift regelt als Sonderfall die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind grds. die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Sie setzen das Kindergeld fest und zahlen es auch aus. Unter den Voraussetzungen des § 72 sind dagegen – wie auch schon vor 1996 – die Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs zuständig.

Die Vorschrift nimmt dafür in sieben Absätzen eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Familienkassen des öffentlichen Dienstes vor und regelt in einem Absatz technische Fragen zur Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Insoweit wird zunächst in Abs. 1 allg. der Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes festgelegt, für den die Familienkassen des öffentlichen Dienstes die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes vornehmen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, auf diese Sonderzuständigkeit zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu verzichten oder ihre Aufgabe als Familienkasse auf das Bundesverwaltungsamt zu übertragen (Anm. 9 ff.). Abs. 2 erweitert diesen Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Beamte und Versorgungsempfänger im Bereich der durch die Postprivatisierung gegründeten Nachfolgeunternehmen (Anm. 20). Dagegen bleiben die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig für ArbN im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgemeinschaften und der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3; Anm. 21), für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen (Abs. 4; Anm. 24) und für Kindergeldansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8; Anm. 40). Zuständigkeitskonflikte zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und denen des öffentlichen Dienstes werden ebenfalls geregelt. Insoweit erfasst Abs. 5 den Fall, dass ein Kindergeldberechtigter von mehreren Rechtsträgern Bezüge oder Arbeitsentgelt erhält (Anm. 28), während Abs. 6 im Laufe eines Monats eintretende Zuständigkeitswechsel regelt (Anm. 32). Bei gemeinsamer Auszahlung des Kindergeldes mit dem Gehalt verlangt Abs. 7 eine gesonderte Ausweisung des ausbezahlten Kindergeldes; ferner bestimmt er, aus welchen Mitteln die öffentlichen ArbG das Kindergeld aufzubringen haben (Anm. 38).

2 II. Rechtsentwicklung des § 72

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Abs. 9 (jetzt Abs. 8) wurde angefügt.

StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Abs. 9 aF wurde ua. infolge der Aufhebung des § 73 (Auszahlung durch privaten ArbG) neu gefasst. In Abs. 9 Satz 2 aF erfolgte eine Klarstellung über den Umfang der Zuständigkeit der Familienkasse des Arbeitsamts bei Fällen mit Auslandsbezug.

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Anpassung an die Änderung des § 67 Abs. 2 wurde Abs. 7 aF redaktionell geändert.

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Mit Aufhebung des Abs. 7 aF sind Kindergeldanträge ab 2002 direkt bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Die bisherigen Abs. 8 und 9 wurden die neuen Abs. 7 und 8.

3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848): In Abs. 8 Satz 1 wurde der Begriff „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): In Abs. 7 wurde der gesonderte Ausweis des Kindergeldes auf den Fall beschränkt, dass es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419): Einführung einer Übergangsphase zur Abschaffung der Sonderzuständigkeiten bei der Kindergeldfestsetzung und -auszahlung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Abschaffung dieser Sonderzuständigkeit für Beschäftigte des Bundes ab 2022 (BTDrucks. 18/9441, 1, 17; BTDrucks. 18/10045, 1).

„JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Einfügung eines Abs. 1 Satz 7 zur Vermeidung der Entstehung neuer Familienkassen hinsichtlich nach dem 31.12.2018 neu errichteter Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (BTDrucks. 19/4455, 36, 50 f.).

III. Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen

3

Abs. 1 bis 7 (aF) entsprach inhaltlich im Wesentlichen § 45 Abs. 1 bis 3 BKGG aF. § 45 BKGG aF war ursprünglich nur als Übergangsvorschrift bis zum 31.12.1976 gedacht, um die Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Als bald wurde hieraus jedoch eine Dauerregelung. Der Gesetzgeber erachtete es als zweckmäßig und wirtschaftlich, dass die öffentlichen ArbG auch weiterhin das Kindergeld auszahlen, denn wegen der Koppelung kindbezogener Gehaltsbestandteile (zB Orts- oder Familienzuschlag) an den Kindergeldanspruch hatten sie ohnehin die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld zu prüfen (BTDrucks. 7/4243, 16).

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419) wurde eine grundlegende Strukturreform im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Bei der Bundesagentur für Arbeit waren nach der letzten Organisationsreform nur noch 14 Familienkassen vorhanden, die für rund 87 % der mehr als 16 Mio. Kinder zuständig waren. Demgegenüber hatte im öffentlichen Dienst eine schon nicht genau quantifizierbare Zahl von über 8000 Familienkassen die übrigen 13 % der Kinder zu berücksichtigen (Zahlen laut BTDrucks. 18/10045, 1). Die zersplitterte Zuständigkeit im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes behinderte eine Standardisierung der Arbeitsabläufe und führte zu Qualitätseinbußen bei der Bearbeitung. Mangels hinreichenden Datenaustauschs zwischen den verschiedenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes und gegenüber den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit konnten insbes. Doppelzahlungen bei ArbG-Wechseln nicht immer zuverlässig verhindert werden. Ende 2016 begann daher eine Übergangsphase, in der die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf ihre Sonderzuständigkeit verzichteten,

mit der Folge, dass die Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergeht. Für den Bereich des Bundes besteht alternativ die Möglichkeit, die Zuständigkeit auf die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt zu übertragen. Die Länder und Kommunen können Landesfamilienkassen mit diesen Aufgaben betrauen. Nach Ablauf der Übergangsphase zum 1.1.2022 entfällt im Bereich des Bundes die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes.

Den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie trägt § 72 auch dadurch Rechnung, dass es für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst Beschäftigte (Abs. 4) und für Fälle, in denen aus großen Fallzahlen gewinnbares Spezialwissen zu über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist (Abs. 8), bei der Zuständigkeit der Bundesagentur verbleibt. Von Bedeutung ist die Vorschrift auch für die Finanzierung des Kindergeldes durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes, da Abs. 7 die Aufbringung aus der einzubehaltenden LSt bestimmt.

Rechtsbehelfe: Auch wenn das Kindergeld durch den öffentlich-rechtl. Dienstherrn oder ArbG festgesetzt und ausgezahlt wird, handelt es sich seit dem 1.1.1996 gem. § 31 Satz 3 iVm. § 1 AO (Steuervergütung) um eine Abgabenangelegenheit, für die das Einspruchsverfahren nach §§ 347 ff. AO eröffnet ist. Entsprechend ist gegen Kindergeldfestsetzungen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen der Finanzrechtsweg (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO) gegeben, da der öffentliche Dienstherr die Steuervergütung Kindergeld nach Abs. 1 Satz 1 als Familienkasse und damit als Finanzbehörde (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 AO) festsetzt; s. auch Anm. 17.

4–8 Einstweilen frei.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse des öffentlichen Rechts

9 I. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)

Steht Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen (und die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Abs. 2 bis 4 fallen), Kindergeld nach Maßgabe des EStG zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind folgende Personengruppen:

Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

► *Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis* ist ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen einer jPÖR (Dienstherr) und einer zur Wahrnehmung ihrer Funktionen in Anspruch genommenen natürlichen Person (Bediensteter). In einem öffentlich-rechtl. Dienst- und Treueverhältnis stehen insbes.:

- Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hierzu gehören Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf, auch soweit sie ein politisches Amt bekleiden (s. § 4, § 30 Abs. 1 und 2 BeamtStG);
- Richter des Bundes und der Länder;
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, nicht dagegen Wehrpflichtige.

Ausgenommen sind Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG) und ehrenamtliche Richter, die keine Besoldung oder Versorgung, sondern nur Aufwandsentschädigung erhalten. Siehe im Einzelnen Rz. V 1.3 Abs. 1 und 4 DA-KG 2019.

- ▶ **Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis:** Es besteht zB zu Ministern (§ 1 BMinG), Parlamentarischen Staatssekretären (§ 1 Abs. 3 ParlStG) und zu Bundesverfassungsrichtern.
- ▶ **Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis:** In ihm stehen Beamte im Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare).

Empfänger von Versorgungsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2): Damit sind die kindergeldberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemeint, die nicht mehr aktiv als Beamte, Richter oder Berufssoldaten ihren Dienst ausüben. Sie verlieren deshalb das Recht auf Dienstbezüge, erhalten aber stattdessen Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtl. Vorschriften (s. im Einzelnen *Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 8 [12/2017]). Erforderlich ist, dass es sich um laufende und nicht nur einmalige Versorgungsbezüge handelt. Erfasst werden auch Witwen und Witwer der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen erhalten im Wesentlichen frühere Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen und Parlamentarische Staatssekretäre. Siehe im Einzelnen Rz. V 1.3 Abs. 2 und 4 DA-KG 2019.

Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3): § 72 ist weiterhin anwendbar auf ArbN des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft (zB Sozialversicherungsträger, Innungen, Kammern), einer Anstalt (zB Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehveranstalter) oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und Praktikanten. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezieht sich damit auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist das privatrechtl. begründete Dienstverhältnis zwischen einer natürlichen Person und einer jPöR. Nicht erfasst werden ArbN einer in privatrechtl. Rechtsform (zB AG, GmbH) organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn ihr Anteilseigner zB allein der Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist und sie öffentliche Aufgaben erfüllt. Entscheidend ist der nach estrechtl. Grundsätzen bestimmte ArbN-Begriff, nicht die Sozialversicherungspflicht (*Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 10 [12/2017]). Nicht erfasst werden dagegen ehemalige ArbN des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, selbst wenn sie eine Zusatzversorgung (zB VBL) erhalten (s. im Einzelnen Rz. V 1.3 Abs. 3 DA-KG 2019; zu kommunalen Eigenbetrieben s. Rz. V 1.2 Abs. 2 DA-KG 2019).

Beurlaubung, Mutterschutzzeit, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung berühren die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nicht (s. FG München v. 6.10.2010 – 10 K 925/09, EFG 2011, 402, rkr., zum Fall der Beurlaubung). Die öffentlichen ArbG sind unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und von der Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt zuständig (Rz. V 1.3 Abs. 5 und 6 DA-KG 2019; zum Sonderfall der beurlaubten Auslandslehrkraft s. Rz. V 2 Abs. 3 DA-KG 2019; s. Anm. 40). Für berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld und Personen, die im Rahmen von § 16d SGB II eine Arbeitsgelegenheit ausüben, ist hingegen die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig (Rz. V 1.3 Abs. 3 Sätze 5 und 6 DA-KG 2019).

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes: Den Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen, muss Kindergeld nach §§ 62 ff. zustehen.

Festsetzung und Auszahlung durch die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Durchführung des stl. Kindergeldrechts umfasst nach Abs. 1 Satz 1 sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergeldes (§ 70).

Öffentlich-rechtliche Dienstherren und Arbeitgeber als Familienkasse: In der Ursprungsfassung des § 72 regelte Abs. 1 Satz 2, dass die in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen insoweit als Familienkassen tätig werden. Durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419) wurde dieser Regelungsinhalt in Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. Die als Familienkasse tätig werdenden öffentlichen Dienstherren und ArbG sind FinBeh. iSd. § 6 AO und unterliegen damit auch dem Anwendungsbereich der AO. Sie sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Mitarbeiter unterliegen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten. Ihre Aufgabe als Familienkasse führen sie aber unter der Fachaufsicht des BZSt. durch und gelten insoweit – auch soweit es sich um öffentlich-rechtl. Träger des Landesrechts handelt – als Bundesfinanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 11 FVG; Rz. R 10.1 Satz 2 DA-KG 2019). Die Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der öffentlichen Dienstherren und ArbG. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich – anders als bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (s. Rz. V 2 Abs. 1 DA-KG 2019) – nicht nach dem Wohnsitz des Berechtigten, sondern nach dessen Beschäftigungsbehörde.

Als Familienkassen nehmen die jPöR deren Aufgaben iSd. §§ 62–78 in vollem Umfang wahr. Sie sind nicht nur für die Festsetzung und Auszahlung zuständig (Abs. 1 Satz 1), sondern auch für das gesamte übrige Kindergeldverfahren (zB Antragsentgegennahme, Entgegennahme von Veränderungsanzeigen, Einspruchsbearbeitung, Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten) (FG Ba-Württ. v. 27.6.2017 – 4 K 2249/16, FamRB 2018, 108, rkr.).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 6 und 8 FVG sind das BMF und die Landesregierungen jedoch ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bundes- und Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach Abs. 1 einzurichten und damit die Kindergeldbearbeitung bei diesen zu zentralisieren (zur Erweiterung dieser Ermächtigung ab 1.1.2022 s. Art. 6 des Gesetzes v. 13.12.2016, BGBl. I 2016, 2835). Von dieser Ermächtigung haben das BMF durch die BundFamkV v. 13.12.2005 (BGBl. I 2005, 3694) und auch einige Länder Gebrauch gemacht. Die BundFamkV wurde allerdings durch Gesetz v. 13.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 1.1.2022 aufgehoben, da die Familienkassen des Bundes bei der Bundesagentur für Arbeit konzentriert werden und das Bundesverwaltungsamt im Vertragswege ebenfalls von einzelnen Familienkassen des Bundes die Kindergeldbearbeitung übernehmen kann (BTDrucks. 18/9441, 20).

10 II. Zuteilung eines Familienkassenschlüssels (Abs. 1 Satz 2)

Der durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 14.12.2016 neu eingefügte Satz 2 schafft ein Instrument zur bisher nicht erfolgten vollständigen Erfassung sämtlicher Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Diese Familienkassen erhalten ein als Familienkassenschlüssel bezeichnetes Identifikationsmerkmal, durch das sie bei der Fachaufsichtsbehörde, dem BZSt., authentifiziert und regis-

triert werden. Dies dient der Vermeidung eines unbefugten Zugriffs auf die für die Vergabe der Steueridentifikationsnummer (§ 139b AO) gespeicherten Daten, der erleichterten Kommunikation unter den Familienkassen, der Vermeidung von Doppelzahlungen (BTDrucks. 18/9441, 11) und der Verhinderung einer unzulässigen Einbehaltung des Kindergeldes bei der vom ArbG abzuführenden LSt (Abs. 7 Satz 2).

III. Verzicht auf Sonderzuständigkeit (Abs. 1 Satz 3)

11

Der durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 14.12.2016 neu eingefügte Satz 3 eröffnet den Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene die Möglichkeit, auf ihre Sonderzuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zu verzichten. Hierzu müssen sie gegenüber dem BZSt. schriftlich oder elektronisch ihren Verzicht erklären und das BZSt. muss seinerseits schriftlich oder elektronisch den Übergang der Zuständigkeit bestätigen. Der Verzicht erfasst sämtliche Fälle, für die die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes geht dadurch auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit über (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG); zu den Einzelheiten des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel s. Leitfaden zur Durchführung der Familienkassenreform v. 25.7.2018, www.bstz.de.

IV. Bestätigung des Verzichts durch das Bundeszentralamt für Steuern (Abs. 1 Satz 4)

12

Die in Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Bestätigung darf das BZSt. nach dem durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 14.12.2016 eingefügten Abs. 1 Satz 4 erst abgeben, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Bezweckt ist ein durch die Verzichtserklärung ausgelöstes Übergabeverfahren, in dem zwischen abgebender und übernehmender Stelle unter Aufsicht des BZSt. ein Übergabetermin vereinbart wird. Die Übergabe soll erst stattfinden, wenn die reibungslose Weiterbetreuung der Bediensteten und die Vergütung des Verwaltungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit gesichert ist (BTDrucks. 18/9441, 17). Die Bediensteten sollen vom Beginn und Abschluss des Übergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Zu den Einzelheiten des Übergabeverfahrens hat das BZSt. eine Einzelweisung erlassen (BZSt. v. 14.12.2016 – GZ St II 2 - S 2479 - PB/16/00002, BStBl. I 2016, 1429). Danach soll bei der Umsetzung des Zuständigkeitswechsels auf die Bundesagentur bzw. das Bundesverwaltungsamt die Vereinfachungsregelung nach V 3.2 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2016 (entspricht V 3.2 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2019) angewendet werden. Das heißt, eine Aufhebung der bestehenden Kindergeldfestsetzung durch die abgebende Familienkasse und eine erneute Festsetzung durch die Bundesagentur bzw. das Bundesverwaltungsamt sollen unterbleiben. Vielmehr macht sich die aufnehmende Familienkasse die Festsetzung der abgebenden Familienkasse inhaltlich zu eigen. Anhängige Verfahren vor den Finanzgerichten und dem BFH soll wegen des durch die Zuständigkeitsänderung eintretenden Beteiligtenwechsels die aufnehmende Familienkasse fortführen.

13 **V. Liste der verzichtenden Familienkassen (Abs. 1 Satz 5)**

Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit veröffentlicht das BZSt. gemäß dem durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 14.12.2016 eingefügten Abs. 1 Satz 5 Namen und Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Abs. 1 Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im BStBl. (s. etwa BStBl. I 2019, 849). Zudem veröffentlicht das BZSt. gem. § 5 Nr. 11 Satz 12 zu Beginn jedes Jahres eine Liste mit Namen und Anschriften der festsetzenden Familienkassen (s. etwa BStBl. I 2019, 123).

14 **VI. Verzicht durch Bundes- oder Landesfamilienkassen (Abs. 1 Satz 6)**

Soweit eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse iSd. § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 6 bis 9 FVG übertragen hat oder in Zukunft überträgt, kann ein zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erklärter Verzicht auf die Sonderzuständigkeit (Abs. 1 Satz 3) nach dem durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) mW ab 14.12.2016 eingefügten Abs. 1 Satz 6 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung für wirksam erklärt werden. Das heißt, der öffentliche ArbG kann zwar gegenüber dem BZSt. anzeigen, dass er ganz auf seine Sonderzuständigkeit verzichten möchte. Zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs kann die wirksame Verzichtserklärung aber nur die bisher zuständige Bundes- oder Landesfamilienkasse abgeben, nachdem sie die Zustimmung des öffentlichen ArbG eingeholt hat.

15 **VII. Neuentstehung von Familienkassen des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 7)**

Die Vorschrift wurde durch Gesetz v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338) eingefügt und ist am 1.1.2019 in Kraft getreten. Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1 soll verhindern, dass für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts neue Familienkassen des öffentlichen Dienstes entstehen (zB bei neugegründeten kommunalen Zweckverbänden oder bei aus einer Fusion hervorgehenden Sparkassen). Gleichzeitig sollte aber vermieden werden, dass Rechtsträger, die bislang nicht auf ihre Sonderzuständigkeit verzichtet haben, infolge der Neuerrichtung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu einer Überleitung ihrer Aufgaben an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gezwungen werden. Deshalb eröffnet Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 dem neu errichteten Rechtsträger die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung beim BZSt. zu beantragen. Diese wird aber nur für den Fall vorgesehen, dass kein Verzicht auf die Sonderzuständigkeit erklärt wurde und die Familienkassenaufgaben auf eine Landesfamilienkasse übertragen werden (BTDrucks. 19/4455, 51).

► *Bund:* Die Regelung zielt zwar vor allem auf neu errichtete Familienkassen im Bereich der Länder und Kommunen ab. Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1 erfasst von sei-

nem Wortlaut her allerdings auch nach dem 31.12.2018 neu errichtete Familienkassen des Bundes. Bei diesen kommt es mangels Anwendbarkeit des Abs. 1 Satz 1 nach § 70 Abs. 1 EStG und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Sätze 1 und 2 FVG zur unmittelbaren Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Da Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 eine Ausnahmegenehmigung des BZSt. nur bei einer Aufgabenwahrnehmung durch eine Landesfamilienkasse vorsieht, scheidet die Neuentstehung einer Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes und deren Wahrnehmung durch die Bundesfamilienkasse aus. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 6 FVG greift insoweit nicht, da von der Bundesfamilienkasse nur Familienkassenaufgaben wahrgenommen werden können, die sich aus § 72 Abs. 1 ergeben.

- ▶ *Länder und Kommunen:* Im Bereich der Länder und Kommunen wird die Wahlfreiheit für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt. Vor diesem Stichtag bereits bestehende Rechtsträger konnten ihre Sonderzuständigkeit behalten, auf sie zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit verzichteten oder sie von einer Landesfamilienkasse wahrnehmen lassen. Für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Rechtsträger besteht nur noch die Möglichkeit, die Sonderzuständigkeit gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen, mit der Folge, dass die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig werden. Oder sie beantragen eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 und lassen ihre Aufgaben durch eine Landesfamilienkasse wahrnehmen. Die volle Wahlfreiheit wäre nur erhalten geblieben, wenn in Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 die Formulierung „und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt“ durch die Formulierung „oder kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt“ ersetzt worden wäre. Dies war allerdings, wie sich auch aus der Begr. des Gesetzesentwurfs ergibt (BTDrucks. 19/4455, 36, 51), nicht beabsichtigt. Die Neuregelung begründet damit zwar keinen Zwang zur Übertragung der Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Sie begründet aber einen Zwang, sich zwischen einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landesfamilienkassen zu entscheiden und in letzterem Fall auch die Obliegenheit, von sich aus durch Beantragung einer Ausnahmegenehmigung tätig zu werden.

Einstweilen frei.

16–19

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes durch Postnachfolgeunternehmen

20

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger. Die bis zur Postprivatisierung durch das Postneuordnungsgesetz v. 14.9.1994 (BGBl. I 1994, 2325) bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten sind nunmehr als unmittelbare Bundesbeamte bei den privatrechtl. organisierten Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG, beschäftigt (s. im Einzelnen § 3 Nr. 35 Anm. 2). Diese üben Dienstherrenbefugnisse aus (Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG). Nicht erfasst werden dagegen Tochtergesellschaften dieser Unternehmen (*Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 12 [12/2017]). Nach Abs. 2

obliegt den Postnachfolgeunternehmen für ihre Beamten und Versorgungsempfänger die Durchführung des EStG in Anwendung des Abs. 1. Sie nehmen die Aufgaben der Familienkassen in vollem Umfang wahr (s. Anm. 9). Für die Versorgungsempfänger der Postnachfolgeunternehmen wurde allerdings ab 1.1.2016 die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach § 15 BAPostG als die Behörde, die die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten wahrnimmt, die nach Abs. 1 sachlich zuständige Familienkasse. Für die ArbN, die in einem privatrechtl. begründeten Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG stehen, sind dagegen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Zu weiteren Einzelheiten s. auch Rz. V 1.4 DA-KG 2019.

Für die Deutsche Bahn AG bedarf es keiner entsprechenden Regelung. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen ist der Bund nach Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG Dienstherr der Beamten der Bundeseisenbahnen geblieben (BVerwG v. 26.3.2009 – 2 C 73/08, BVerwGE 133, 297).

Bereits durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) wurde bestimmt, dass Abs. 2 ab dem 1.1.2022 wegfällt. Dadurch entfällt die Sonderzuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG hinsichtlich der bei ihnen (früher) beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger. Auch insoweit werden die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

21 D. Erläuterungen zu Abs. 3: Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrtspflege

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder ArbG im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1) oder von einem Verband im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2) erhalten. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Beamten, ArbN und Versorgungsempfänger das diesen zustehende Kindergeld weder nach Abs. 1 festsetzen noch auszahlen. Sie sind demgemäß auch nicht entsprechend Abs. 1 Satz 2 Familienkassen. Familienkasse ist vielmehr die bei der Bundesagentur für Arbeit eingerichtete sachlich und örtlich zuständige Familienkasse. Hintergrund der Ausnahmenvorschrift ist, dass für die sehr große Zahl kleiner und kleinster öffentlicher Rechtsträger dieses Bereichs die Aufgabe einer Familienkasse eine zu große verwaltungsmäßige Belastung bedeuten würde (BTDrucks. 7/2032, 12). Durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) wurde Abs. 3 mW v. 1.1.2022 zum einen im Einleitungssatz redaktionell angepasst („ihr Arbeitsentgelt“) und zum anderen um eine neue Nr. 3 ergänzt, durch die das Ende der Übergangsregelung für den Bereich des Bundes vollzogen wird.

Bedienstete bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1): Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften iSd. Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 WRV. Es handelt sich um kirchenrechtl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die staatsrechtl. KdöR sind und Dienstherrnenfähigkeit genießen. Das trifft insbes. auf die christlichen Kirchen zu, gilt aber unabhängig von der Art des religiösen Bekenntnisses. Auch die Unter-

gliederungen und Einrichtungen der Kirche (zB kirchliche Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten) nehmen für ihre Bediensteten keine Familienkassenaufgaben wahr. Siehe im Einzelnen Rz. V 1.3 Abs. 7 DA-KG 2019.

Bedienstete im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2): Zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gehören die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritas-Verband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Erfasst werden auch die angeschlossenen Mitgliedsverbände, Einrichtungen und Anstalten. Soweit die genannten Verbände bereits aufgrund ihrer privaten Rechtsform nicht von Abs. 1 erfasst werden, geht die Ausnahmeregelung ins Leere (s. hierzu *Felix* in *KSM*, § 72 Rz. D 6 [3/2015], die die Regelung deshalb als überflüssig einstuft). Siehe im Einzelnen Rz. V 1.3 Abs. 8 DA-KG 2019.

Bedienstete im Bereich des Bundes (Abs. 3 Nr. 3): Die neu eingefügte Nr. 3 tritt gem. Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) erst ab dem 1.1.2022 in Kraft. Danach kommt den Dienstherren und ArbG im Bereich des Bundes ab diesem Zeitpunkt grds. keine Sonderzuständigkeit als Familienkassen mehr zu. Der 1.1.2022 stellt damit im Bereich des Bundes das Ende der Übergangsphase dar. Um diesen Zieltermin einhalten zu können, soll das BZSt. im Wege der Fachaufsicht zeitnah darauf hinwirken, dass beim Bund die Verzichtserklärung abgegeben wird (BTDrucks. 18/9441, 17). Ausnahmen gelten jedoch für folgende Bereiche:

- ▶ *Nachrichtendienste des Bundes:* Für Bedienstete des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes bleibt auch nach Ablauf der Übergangsphase der Dienstherr als Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig. Diese Ausnahme begründet sich aus dem nachvollziehbaren Geheimhaltungsbedürfnis der Bediensteten der Nachrichtendienste.
- ▶ *Bundesverwaltungsamt:* Das Bundesverwaltungsamt behält für seine eigenen Bediensteten sowie für die Dienstherren und öffentlichen ArbG des Bundes, die ihre Sonderzuständigkeit in vollem Umfang vom Bundesverwaltungsamt wahrnehmen lassen, weiterhin die Aufgaben der Familienkasse.

Auf Bundesebene konzentriert sich die Zuständigkeit daher ab 2022 auf die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt oder ein Nachrichtendienst des Bundes zuständig sind. Für Letztere wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 6 FVG idF ab 1.1.2022 dem BMF eine Ermächtigung zum Erlass einer RVO eingeräumt, durch die eine eigene Bundesfamilienkasse geschaffen werden kann.

Einstweilen frei.

22–23

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Vorübergehend Beschäftigte

24

Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 Bezeichneten eintreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll vermieden werden, dass mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt. Da Abs. 2 mW v. 1.1.2022 entfällt, verweist Abs. 4 ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Abs. 1 (Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes v. 8.12.2016, BGBl. I 2016, 2835).

Voraussichtlich nicht länger als sechs Monate darf die Beschäftigung bzw. Versorgungsberechtigung iSd. Abs. 1 dauern. Erforderlich ist eine vorausschauende Prognosebeurteilung durch den Dienstherrn oder ArbG. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls und die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses bzw. der Versorgungsbezüge. In erster Linie ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Ist der Vertrag auf mehr als sechs Monate oder sogar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, greift Abs. 4 nicht ein. Das ist die Regel für sämtliche Beamtenverhältnisse. Es verbleibt auch dann bei der Zuständigkeit nach Abs. 1, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis wider Erwarten zB wegen Kündigung tatsächlich nicht sechs Monate lang besteht. Abs. 4 erfasst vor allem auf bis zu sechs Monate befristete Dienstverhältnisse, nicht jedoch solche, deren Fortführung nur unter dem Vorbehalt einer Probezeit steht. Wird ein auf bis zu sechs Monate befristetes Dienstverhältnis über die Sechsmonatsfrist hinaus verlängert, ändert sich die Zuständigkeit im Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerungsvereinbarung. Siehe im Einzelnen Rz. V 1.5.1 DA-KG 2019.

Rechtsfolge: Für Personen, die nur vorübergehend Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, setzen die jPöR Rechts abweichend von Abs. 1 das Kindergeld weder fest noch zahlen sie es aus. Sie sind demgemäß auch nicht Familienkasse. Dies ist vielmehr die bei der Bundesagentur für Arbeit eingerichtete sachlich und örtlich zuständige Familienkasse.

25–27 Einstweilen frei.

28 F. Erläuterungen zu Abs. 5: Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger

Abs. 5 trifft eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass mehrere Rechtsträger nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung von Bezügen oder Arbeitslohn verpflichtet sind und deshalb nach Abs. 1 für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig wären. Dadurch sollen Kompetenzstreitigkeiten und die Mehrfachzahlung von Kindergeld verhindert werden. Bei Zusammentreffen zwischen Dienstherrn oder ArbG nach Abs. 1 und privaten ArbG geht Abs. 1 vor.

Mehrere Rechtsträger iSd. Abs. 5 Halbs. 1 sind die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten jPöR, von denen der Berechtigte Bezüge (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) oder Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erhält. Entsprechend gilt die Vorschrift uE bei der Konkurrenz zwischen Rechtsträgern nach Abs. 1 und 2 (ebenso *Pust* in *LBP*, § 72 Rz. 80 [4/2018]).

Durchführung des Gesetzes bedeutet, dass der für vorrangig zuständig erklärte Rechtsträger das Kindergeld festsetzt und auszahlt (Abs. 1 Satz 1) und Familienkasse ist (Abs. 1 Satz 2).

Vorrangige Zuständigkeit nach Abs. 5:

- ▶ *Abs. 5 Nr. 1:* Andere Bezüge oder Arbeitsentgelt gehen Versorgungsbezügen vor.
- ▶ *Abs. 5 Nr. 2:* Bei mehreren Versorgungsbezügen gehen die nach dem Eintritt des Versorgungsfalls jüngeren und damit neueren des älteren Versorgungsbezügen vor, bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalls ist der Rechtsträger aus dem später begründeten und damit neueren Dienstverhältnis zuständig (ebenso *Pust* in *LBP*, § 72 Rz. 82 [4/2018]).
- ▶ *Abs. 5 Nr. 3:* Bezüge gehen Arbeitsentgelt vor.

- ▶ *Abs. 5 Nr. 4:* Bei mehreren Arbeitsentgelten geht das höhere dem niedrigeren Gesamtbruttogehalt vor, bei gleich hohen Entgelten geht das älteste Arbeitsverhältnis vor.

Einstweilen frei.

29–31

G. Erläuterungen zu Abs. 6: Auszahlung des Kindergeldes bei Ausscheiden oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines Monats

32

Abs. 6 Sätze 1 und 2 regeln die Frage, welche Stelle für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist, wenn sich die für die Zuständigkeit zur Festsetzung des Kindergeldes maßgeblichen Verhältnisse im Laufe eines Monats ändern. Abs. 6 Satz 3 regelt die Folgen einer Auszahlung durch eine unzuständige Stelle. Abs. 6 gilt uE über den Wortlaut hinaus auch in den Fällen des Abs. 2.

Zuständigkeit bleibt bei einem Wechsel erhalten (Abs. 6 Satz 1): Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so ist das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle auszuführen, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Abs. 6 Satz 1 betrifft nur die Auszahlung des Kindergeldes.

- ▶ *Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Kindergeldes* und damit der Familienkasse wechselt mit dem Ausscheiden bzw. Eintritt in den öffentlichen Dienst (BFH v. 18.12.2014 – III R 13/14, HFR 2015, 714; Rz. 3.1 Abs. 1 DA-KG 2019). Die bestehende Festsetzung wird durch den Zuständigkeitswechsel nicht berührt (Nds. FG v. 6.10.2009 – 12 K 113/09, EFG 2010, 382, rkr.). Aufgrund einer Reihe von Doppelzahlungsfällen sieht die Verwaltung nun vor, dass die ursprünglich zuständige Familienkasse ihre Kindergeldfestsetzung zwar aufheben kann und dann eine erneute Festsetzung durch die nun zuständige Familienkasse erfolgen soll. Aus Vereinfachungsgründen soll hiervon jedoch idR abgesehen werden und nur ein Hinweis der neu zuständigen Familienkasse an den Kindergeldberechtigten erfolgen, dass die Festsetzung übernommen und Auszahlung unverändert fortgeführt wird (Rz. V 1.6, V 3.2 Abs. 1 DA-KG 2019). Ebenso soll die bisherige Festsetzung unverändert beibehalten werden, wenn der Bund oder das Land von der in § 5 Nr. 11 Sätze 5 und 7 FVG vorgesehenen Zentralisierungsmöglichkeit Gebrauch machen und deshalb die Zuständigkeit vom Dienstherrn oder ArbG auf die Bundes- oder Landesfamilienkasse übergeht (Rz. V 3.2 Abs. 2 DA-KG 2019). Tritt ein solcher Zuständigkeitsübergang auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse ein oder machen die Familienkassen bei anderen Arten des Wechsels der sachlichen Zuständigkeit von der o.g. Vereinfachungsregel Gebrauch, ist die neu zuständige Familienkasse an die bisherige Festsetzung zunächst gebunden, soll den Zuständigkeitswechsel aber zum Anlass nehmen, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erneut zu überprüfen und die Festsetzung ggf. zu korrigieren (Rz. V 3.1 Abs. 2, V 3.2 Abs. 2 DA-KG 2019). Eine erneute Antragstellung nach § 67 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich. Begonnene Sachverhaltsermittlungen und Einspruchsverfahren sind von der neu zuständig gewordenen Familienkasse fortzuführen, während anhängige Klageverfahren grds. von der bisher zuständigen Familienkasse fortgeführt werden (Rz. V 3.1 Abs. 4 und 5 DA-KG 2019).

► *Mehrfache Festsetzung und Zahlung:* War die Familienkasse bereits beim Erlass der Kindergeldfestsetzung sachlich unzuständig, kann sie ihre Festsetzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AO aufheben (BFH v. 28.12.2006 – III B 91/05, BFH/NV 2007, 864). Wechselt ein Kindergeldberechtigter seinen ArbG und wechselt infolgedessen die sachliche Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes, ist die bisherige Familienkasse nach § 174 Abs. 2 AO zur Aufhebung ihrer Festsetzung und zur Rückforderung berechtigt (BFH v. 11.12.2013 – XI R 42/11, BFH/NV 2014, 954; FG Köln v. 17.9.2009 – 10 K 4058/08, EFG 2010, 380, rkr.). Unabhängig von den Voraussetzungen des § 174 Abs. 2 AO hat der BFH die Aufnahme der Kindergeldzahlung durch die neu zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige (§ 68 Abs. 1) Änderung der Verhältnisse iSd. § 70 Abs. 2 beurteilt und der bisher zuständigen Familienkasse auf dieser Grundlage eine Befugnis zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zugebilligt (BFH v. 6.4.2017 – III R 33/15, BStBl. II 2017, 997, mit Anm. *Lindwurm*, AO-StB 2017, 295). Wird in den Fällen eines Zuständigkeitswechsels von der neu zuständigen Familienkasse eine eigene Festsetzung vorgenommen, obwohl sie an die bisherige Festsetzung gebunden ist, soll dagegen nach Auffassung der Verwaltung die neu zuständige Behörde die von der ehemals zuständigen Familienkasse vorgenommene Festsetzung zur Vermeidung einer Doppel festsetzung gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 aufheben (Rz. V 3.1 Abs. 6 DA-KG 2019). Auch in diesem Falle wäre uE eine Rückforderung durch die bisher zuständige Familienkasse möglich, da der ursprüngliche Bescheid nach Aufhebung des Zweitbescheids keinen Rechtsgrund für die Zahlung der ursprünglich zuständigen Familienkasse darstellt (s. FG München v. 6.10.2010 – 10 K 925/09, EFG 2011, 402, rkr.). Der Eintritt der Festsetzungsverjährung ist in diesen Fällen häufig bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung gehemmt (§ 171 Abs. 7 AO; BFH v. 26.6.2014 – III R 21/13, BFH/NV 2015, 248; BFH v. 18.12.2014 – III R 13/14, HFR 714; BFH v. 13.9.2017 – III R 6/17, HFR 2018, 352; s. im Einzelnen § 68 Anm. 6 „Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht“). Die Zahlungsverjährung beginnt gem. § 229 Abs. 1 Satz 2 AO bei einer den Zahlungsanspruch begründenden Aufhebung der Festsetzung nicht vor Ablauf des Kj., in dem die Aufhebung wirksam geworden ist (BFH v. 11.12.2013 – XI R 42/11, BFH/NV 2014, 954).

Abs. 6 Satz 1 gilt nicht (Abs. 6 Satz 2), soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt in den öffentlichen Dienst nach § 63 zu berücksichtigen ist (zB wegen Geburt oder Haushaltsaufnahme); dann ist der neue Leistungsträger auch für die Zahlung des Kindergeldes zuständig. Die Zuständigkeit gilt nach dem Wortlaut („..., soweit ...“) aber nur für das betreffende Kind.

Zahlung bei Unzuständigkeit (Abs. 6 Satz 3): Ist im Fall eines Zuständigkeitswechsels nach Abs. 6 Satz 1 auch bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat berechnete Zahlungsempfänger die Zahlung gegen sich gelten lassen. Zu den historischen Gründen dieser Regelung, die mit der früher üblichen zweimonatlichen Zahlungsweise zusammenhängen vgl. *Helmke in Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 25 (12/2017).

33–37 Einstweilen frei.

H. Erläuterungen zu Abs. 7: Ausweis in der Gehaltsabrechnung; Aufbringung aus der Lohnsteuer

38

Gesonderter Ausweis des Kindergeldes in Lohn- oder Gehaltsabrechnung (Abs. 7 Satz 1): Die jPöR iSd. Abs. 1 oder 2 haben das Kindergeld zusammen mit den Bezügen bzw. dem Arbeitsentgelt monatlich auszuführen (Abs. 1 Satz 1). Zur Kontrolle ist in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) das Kindergeld gesondert auszuweisen. Dies gilt seit 1.1.2007 (s. Anm. 2) jedoch nur, wenn das Kindergeld zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. Hierdurch soll eine Behördenkonzentration bei den Familienkassen erleichtert werden, die zu einem Auseinanderfallen von Bezüge-/Entgelt- und Kindergeldzahlung führen kann (BTDrucks. 16/1368, 10). Da zeitgleich die in § 70 Abs. 1 Satz 2 aF vorgesehene Möglichkeit, einen konkludenten Kindergeldbescheid zu erlassen, gestrichen wurde, hat die Regelung an Bedeutung verloren (*Helmke in Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 27 [12/2017]).

Aufbringung des Kindergeldes aus der Lohnsteuer (Abs. 7 Satz 2): Der öffentlich-rechtl. ArbG entnimmt das gesamte von ihm nach Abs. 1 Satz 1 auszuführende Kindergeld der LSt, die er bei der Lohn- oder Gehaltszahlung vom Arbeitslohn aller ArbN insgesamt einzubehalten hat (s. auch Rz. O 2.12 DA-KG 2019). Nach dem Zweck der Vorschrift wird uE (ebenso *Avvento in Kirchhof*, 19. Aufl. 2020, § 72 Rz. 7) insoweit nicht nur die einzubehaltende LSt (§ 38 Abs. 3, § 39b Abs. 2 Satz 11, Abs. 3 Satz 8, § 41c Abs. 1), sondern auch die zu übernehmende LSt (§ 40 Abs. 1, § 40a Abs. 1–3 sowie § 40b Abs. 1), also die insgesamt abzuführende LSt iSd. § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst. Das Kindergeld wird bei der LStAnmeldung in Abzug gebracht (s. FG Köln v. 2.10.2009 – 5 K 1023/06, EFG 2010, 435, rkr.). Zur Kritik an der Regelung s. *Helmke in Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 28 (12/2017). Durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) wurde die Entnahme des Kindergeldes aus der vom öffentlich-rechtl. ArbG einzubehaltenden LSt zudem davon abhängig gemacht, dass sich der ArbG durch die Verwendung eines vom BZSt. vergebenen Identifikationsmerkmals authentifiziert. Die Änderung trat am 1.1.2019 in Kraft (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes v. 8.12.2016, BGBl. I 2016, 2835). Sie soll eine missbräuchliche Minderung der LSt durch dazu nicht berechnete ArbG verhindern (BTDrucks. 18/9441, 18).

Erstattung durch das Finanzamt (Abs. 7 Satz 3): Übersteigt der abzusetzende Kindergeldbetrag insgesamt den angemeldeten LStBetrag, wird der übersteigende Betrag dem öffentlichen ArbG auf Antrag vom BSFA ersetzt.

Einstweilen frei.

39

I. Erläuterungen zu Abs. 8: Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

40

Hat ein zum Personenkreis des § 62 gehörender Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach Abs. 8 die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Auf diese Weise sollen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von fehlerträchtiger Verwal-

tungsarbeit entlastet werden (BTDrucks. 13/3084, 73). Die Familienkasse der Arbeitsagentur ist insoweit auch Träger des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts iSd. Art. 1 Buchst. r VO Nr. 883/2004 (s. Rz. 211.9 DA-üzV, www.arbeitsagentur.de).

Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8 Satz 1): Die Vorgaben des überstaatlichen Rechts (insbes. VO [EWG] Nr. 1408/71; VO [EG] Nr. 883/2004) wurden teilweise bereits in das deutsche Recht übernommen. So kann sich bei freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats selbst dann, wenn die Kinder in dem anderen EU- oder EWR-Staat leben, bereits aus dem nationalen Recht (§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 3) ein Kindergeldanspruch ergeben. Nach dem Sinn und Zweck des Abs. 8, die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der Bearbeitung der schwierigen „Auslandsfälle“ zu entlasten, greift die Zuständigkeit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit auch in Fällen ein, in denen die überstaatlichen Vorschriften nur der Regelung von Anspruchskonkurrenzen dienen (s. auch FG Nürnberg. v. 9.3. 2016 – 5 K 1566/13, juris, rkr.; *Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 72 Rz. 31 [12/2017], unter Verweis auf den anderenfalls eingreifenden Ausschluss nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; *Felix* in *KSM*, § 72 Rz. I 2 [3/2015]; s. im Einzelnen die in Rz. V 1.5.2 Abs. 1 DA-KG 2019 genannten Fallkonstellationen).

Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 3 werden nach den von Deutschland geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen (insbes. die Abkommen über Soziale Sicherheit) auch Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU- oder EWR-Staat, sondern in dem Abkommenstaat haben (s. Rz. A 23.2 Abs. 2 DA-KG 2019; § 66 Anm. 11; § 63 Anm. 20). Dem Sinn und Zweck des Abs. 8 entspricht es, die Zuständigkeit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen ein Berechtigter andere Anknüpfungspunkte zu dem Vertragsstaat aufweist und deshalb die Anwendung des betreffenden Abkommens im Raum steht (s. im Einzelnen die in Rz. V 1.5.2 Abs. 1 DA-KG 2019 genannten Fallkonstellationen).

Konkurrierende Kindergeldansprüche nach dem EStG (§§ 62, 63) und nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht (Abs. 8 Satz 2): Seit 1999 (s. Anm. 2) sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit auch dann zuständig, wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes Kindergeldansprüche sowohl nach dem EStG als auch nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen haben. Die Vorschrift soll zwar der Klarstellung dienen. Allerdings begründen die über- oder zwischenstaatlichen Regelungen für sich allein regelmäßig keine eigenständigen Ansprüche. Sie modifizieren nur einzelne nationale Anspruchsvoraussetzungen oder regeln Anspruchskonkurrenzen. Die Vorschrift ist daher uE dahin zu verstehen, dass die Zuständigkeit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit dann begründet werden soll, wenn in dem betreffenden Fall neben der Anwendung nationalen Rechts auch die Anwendung von über- oder zwischenstaatlichen Regelungen im Raum steht.

Festsetzung und Auszahlung: Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird in den Fällen des Abs. 8 Sätze 1 und 2 das Kindergeld durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. Das bedeutet gleichzeitig, dass die jPöR nicht Familienkassen sind. Um spezielles Know-how in diesen Fällen aufbauen zu können, wurden Regelungen erlassen, nach denen die Fälle abweichend von der regulären örtlichen Zuständigkeit für bestimmte Personengruppen und Fallgestaltungen bei einzelnen Familienkassen konzentriert werden (s. Rz. V 2

Abs. 2 DA-KG 2019; BFH v. 19.1.2017 – III R 31/15, BStBl. II 2017, 642). Deshalb müssen in diesen Fällen der Kindergeldantrag nach § 67 sowie die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 an die für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse der Bundesagentur gerichtet werden (Rz. V 1.5.2 Abs. 2 DA-KG 2019; zur Zuständigkeit bei mehreren Kindern s. Rz. V 1.5.2 Abs. 3 DA-KG 2019). Im Falle des Zuständigkeitsstreits ist das BZSt. zu beteiligen (Rz. V 3.2.2 Abs. 1 DA-KG 2019).

Unzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für Angehörige der Nachrichtendienste des Bundes (Abs. 8 Satz 3): Durch Gesetz v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) wurde in Abs. 8 ein neuer Satz 3 eingefügt, der allerdings erst am 1.1.2022, also nach Ablauf der Übergangsphase, in Kraft tritt (Art. 11 Abs. 4 Gesetz v. 8.12.2016; s. auch Anm. 21). Danach soll der Dienstherr für die Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes die Familienkassenaufgaben auch dann übernehmen, wenn es um die Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Vorschriften geht. Diese Sonderregelung rechtfertigt sich aus den besonderen Bedürfnissen und Schutzinteressen der betreffenden Bediensteten. Unklar ist, warum die Regelung erst am 1.1.2022 in Kraft tritt, da die Sonderzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit in Fällen, in denen eine Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich ist, bereits vor Ablauf der Übergangsphase gilt.

